

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Übersicht über Einwendungen und Stellungnahmen Amt für Wasserversorgung
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die durch die Verordnung gegebenen Eingriffe in Grundrechte der Besitzer landwirtschaftlicher Flächen müssen verhältnismäßig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung der Gefahr durch das Hochwasser sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht derart eingeschränkt werden, dass die Gefahr durch das zu erwartende Hochwasser in einem unangemessenen Verhältnis zur Reduzierung der erzielbaren Einkünften steht. Es darf bei den Landwirten kein dauerhafter, den Schaden durch das Hochwasser überschneidender Schaden entstehen. Sollten Veränderungen vorgenommen werden, die unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erforderlich sind, so müssen diese durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzzahlungen) für den entstandenen wirtschaftlichen Ausfall kompensiert werden. Diese Ausgleichszahlung ist in den Verordnungsentwurf aufzunehmen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die Flächen in Zeiten, in denen kein Hochwasser vorhanden ist, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Der Umbruch von Grünland ist zu prüfen. Auch ist zu prüfen, ob jegliche betroffenen Flächen in die VO einzubeziehen sind oder ob angesichts der Lage in den Randbereichen des Wassereinflusses unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Überschwemmung der betroffenen Fläche Ausnahmeregelungen zu treffen sind. Insofern ist auch Abstufungen entsprechend der Stärke der Betroffenheit durch ein Hochwasser vorzunehmen, welche in die VO aufzunehmen sind. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe müssen erhalten bleiben. Beschränkungen in der Bebauung dürfen nicht vorgesehen werden, sondern es sind an anderer Stelle Sicherungsmaßnahmen gegen ein mögliches Hochwasser zu treffen. Sicherungsmaßnahmen durch Schutzwälle o.ä. sind als milderes Mittel zu errichten. Dies soll in die VO aufgenommen und das Überschwemmungsgebiet entsprechend ausgewiesen werden.	Da wassergefährdende Stoffe grds. weiterhin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen, besteht die Einschränkung der Nutzung/Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich in dem grundsätzlichen Verbot der Umwandlung von Dauergrünland. Die VO ordnet keinerlei Veränderungen an, so dass auch keine Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Für Grünlandumbrüche können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Ausnahme wird auch die Lage (Abstufung) des betroffenen Grundstücks sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Einer Aufnahme in die VO bedarf es daher nicht. Schutzwälle usw. sind kein milderes Mittel. Zum Einen sind umfangreiche, lange Schutzwälle unverhältnismäßig teuer und aufwändig. Zum Anderen würden diese das Problem lediglich verlagern, so dass andere Personen von Einschränkungen betroffen wären. Der Retentionsraum würde sich lediglich verschieben. Die Verbote sind gesetzlich normiert und daher grds. vom Gesetzgeber gewollt. Befreiungen von den Verboten sollen zum Schutze der Allgemeinheit vor Überschwemmungen daher lediglich in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme im Vergleich zu anderen Überschwemmungsgebieten, welche eine generelle Befreiung begründet erscheinen ließe, ist hier nicht erkennbar.
TenneT TSO GmbH v. 04.12.2019	Von dem ÜSG sind Versorgungsanlagen des Unternehmens betroffen. Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der Zugang zu den Maststandorten möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des ÜSG zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte einer Begrenzung. Die max. Arbeitshöhen sind rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen mit uns abzustimmen. Aufschüttungen usw. dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden. Abgrabungen an Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Einhaltung eines Abstands von 10 m um Maststandorte sind Abgrabungsarbeiten mit uns abzustimmen. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden.	Alle angesprochenen Punkte werden durch die Festsetzung eines ÜSG nicht berührt. Baumaßnahmen o.ä. finden nicht statt.
Lüder Oeljen	Die Grenze muss um ca. 20 m nach Süden verlegt werden, da hier bereits eine Baugenehmigung für einen Umbau und eine Erweiterung eines Boxenlaufstalls vorliegt.	Es handelt sich um einen (verspäteten) Widerspruch gegen die vorläufige Sicherung des ÜSG, nicht gegen die Festsetzung. Bei Erteilung der Baugenehmigung war das Überschwemmungsgebiet noch nicht vorläufig gesichert. Sie genießt daher Bestandsschutz. Die Festsetzung des ÜSG erfolgt anhand des Ist-Zustandes. Sollten Änderungen eintreten (tatsächlicher Bau des Laufstalls), sind diese im Rahmen der Anpassungen gem. § 76 Abs. 2 S. 2 WHG zu berücksichtigen.
IHK Stade	Es können Betriebsstandorte der Mitgliedsunternehmen betroffen sein. Durch die §§ 78 und 78a können diesen nachträgliche Einschränkungen entstehen und deren Weiterentwicklung erschwert werden, wenn keine bauliche Veränderungen mehr möglich sein sollten. Dies sollte auch mit Blick auf eine etwaige Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Sottrum beachtet werden. Eine Weiterentwicklung sollte möglich bleiben. Wir regen daher an, möglicherweise betroffene Unternehmen aktiv an der Festsetzung des ÜSG zu beteiligen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einschränkung von Betrieben vermeidet. Es sollte darauf geachtet werden, dass für die gewerbliche Wirtschaft wichtige Infrastruktur auch weiterhin den entsprechenden Bedarfen angepasst werden kann.	Die Unternehmen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen beteiligt. Aufgrund des Aufwandes ist es nicht vorgesehen und möglich, alle Einzelbetriebe/-personen konkret zu beteiligen.
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege	Das ÜSG befindet sich in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet. Es sollte folgender Satz in die VO aufgenommen werden: "Regelungen von Schutzgebietsverordnungen, die über die Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung hinausgehen, bleiben unberührt."	Auch wenn diesbzgl. schon gesetzliche Vorgaben bestehen, wird klarstellend eine Regelung aufgenommen, dass die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten.	Durch die Festsetzung des ÜSG erfolgen keine Bau-/Änderungsmaßnahmen am Boden. Sie schränkt lediglich die Zulässigkeit zukünftiger Maßnahmen ein.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr A1 Hamburg - Bremen B75 Dibbersen - Bremen L168 Sottrum - Bremen	Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn das Pflanzen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern (Straßenbegleitgrün) im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets entlang der o. g. Straßen genehmigungsfrei ist. Auf angelegten Kompensationsflächen muss die Unterhaltungspflege (Schnittmaßnahmen, Pflegeheib, Mahd von Grünflächen, Ersatzpflanzungen) genehmigungsfrei zulässig sein. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Banketten, im Straßenseitenraum sowie Mulden und Gräben müssen genehmigungsfrei sein. Der § 2 der Verordnung wird nicht als ausreichend definiert angesehen, eine Verweisung auf WHG und NWG wird als unzureichend angesehen. Die o.g. Punkte sind aufzunehmen.	Die Pflege und Unterhaltung von Straßenbegleitgrün an den genannten Straßen im ÜSG sowie auf den Kompensationsflächen wird durch §§ 78, 78a WHG nicht verboten. Einzelne Ersatzpflanzungen sind vom Schutzzweck des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG nicht erfasst. Auch Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind von den Verboten nicht erfasst. Verboten ist lediglich die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, s. § 78 Abs. 4 S. 1 WHG. Der Verweis auf WHG und NWG erfolgt lediglich klarstellend. Die Regelungen sind bereits gesetzlich festgelegt und bedürfen daher keiner Konkretisierung innerhalb der Verordnung.
Deutsche Bahn	Die Festsetzung des ÜSG im Bereich von Bahnanlagen darf nicht dazu führen, dass - Erneuerung/Unterhaltung/Instandhaltung der Anlagen erschwert o. in Frage gestellt wird - der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt/erschwert wird - der auf den Anlagen erfolgende/zukünftig erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt/erschwert wird - Bahnanlagen die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen Um die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten, sind diverse bauliche Maßnahmen und Eingriffe in die Vegetation zwingend erforderlich. Daher sind Flächen der DB AG vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die in der Verordnung normierten Verbote nicht für Flächen der DB AG gelten. Ebenfalls ist die DB AG von einer Genehmigungspflicht zu befreien.	Erneuerung (i.S. von Austausch einzelner Teile)/Instandhaltung und Unterhaltung einschließlich dazu dienender baulicher Maßnahmen und Eingriffe in die Vegetation sind von den Verboten nicht erfasst. Verboten ist lediglich die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 S. 1 WHG) bzw. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit sie den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG). Der Betrieb der Anlagen sowie der Eisenbahnverkehr werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt und die Anlagen sollen auch nicht dem Hochwasserschutz dienen. Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht oder die Herausnahme der Flächen aus dem ÜSG sind folglich nicht erforderlich. Die §§ 78 Abs. 6, 78 a Abs. 4 WHG eröffnen die Möglichkeit, bestimmte Dinge in der VO allgemein zuzulassen. Die Möglichkeit, einzelne (möglicherweise) Betroffene von den Verboten auszunehmen, wird nicht eröffnet.